

**Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalls  
für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Wipperfürth vom 25.06.1999**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 15.06.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anspruch**

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Wipperfürth einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anordnung der Feuerwehr der Stadt Wipperfürth entsteht.

Der Verdienstaufall wird individuell für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

**§ 2  
Höhe des Verdienstaufalls**

Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von höchstens 15,34 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 30,68 Euro je Stunde bzw. 306,80 Euro je Tag überschreiten.

**§ 3  
Arbeitszeit**

Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zugrunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit in der Antragstellung zu versichern.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 25.06.1999

Hans-Leo Kausemann  
-Bürgermeister-

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wurde am 17.07.1999 in der Kölnischen Rundschau -Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.